

VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Förderung und Finanzierung von Spezialpflegeangeboten)

Antrag der Regierung vom 9. Januar 2024

Art. 28 Abs. 3 Bst. d: Streichen.

Begründung:

Aus Sicht der Regierung ist auf die Aufnahme der spezialisierten Demenzbetreuung in den vorliegenden VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) zu verzichten. Eine solch weitgehende Erweiterung des Angebots bedarf einer gründlichen und umfassenden Vorabklärung hinsichtlich des Bedarfs, der Ausgestaltung des Angebots und der finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsvorhabens. Die Regierung führt in Abschnitt 2.6 der Botschaft aus, dass der Handlungsbedarf zwar ausgewiesen sei. Gleichwohl sei es für eine gesetzliche Regelung für die Finanzierung von aufwändigen Betreuungsfällen aber noch zu früh. Vorab sollen die nötigen Daten erhoben sowie die für eine sinnvolle Abgrenzung nötigen Instrumente entwickelt werden. Mit dem neuen Art. 45^{bis} wird zudem die Grundlage geschaffen, um im Rahmen von Pilotprojekten die nötigen Erkenntnisse zu gewinnen.

Wenn der Kantonsrat eine Erweiterung des Angebots um die spezialisierte Demenzbetreuung anstrebt, wäre aus Sicht der Regierung ein Auftrag an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) zur Prüfung einer solcher Erweiterung der geeignete Weg. Die Regierung steht einem entsprechenden Auftrag offen gegenüber.